

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 49 (1942)

Heft: 1

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Entwicklung der Baumwollwebereien läßt sich am besten an der raschen Zunahme der Webstühle verfolgen: von 3000 im Jahre 1934, stieg die Anzahl der Webstühle auf 3700 im Jahre 1935, auf 4000 und 4500 in den Jahren 1936, bzw. 1937, hat sich jedoch seit damals, infolge der oben geschilderten Lage nur wenig vermehrt. Die Gewebeproduktion erreichte 20 000 Tonnen im Jahre 1937, das ist das Doppelte des Produktionsquantums vom Jahre 1935 und 40% mehr als im Jahre 1936. 1937 brachte einen Rückschlag, auch weil die schlechte argentinische Baumwollernte der Saison 1936/37 die Rohbaumwollpreise in die Höhe trieb, und dadurch die Einfuhr von Baumwolltextilprodukten förderte.

Argentinien hat verschiedene Baumwollproduktionsgebiete; die wichtigsten liegen im Norden und Nordosten des Landes. Aus dem Chaco-Gebiet, an der Grenze gegen Paraguay, stammen rund 80% der Baumwollernte; die Provinz Corrientes, im Osten der Chaco-Zone, die Provinz Formosa, nördlich von Corrientes, die Provinzen Santiago del Estero und Santa Fé im Zentrum Argentiniens, liefern den Rest. Die Baumwollanbaufläche stieg von einem Mittel von 2000 ha in den Jahren 1909 bis 1913 auf durchschnittlich 213 000 in den Jahren 1931 bis 1935 und erreichte 411 000 ha in der Saison 1936 bis 1937. In der Saison 1938 bis 1939 bezifferte sich die Anbaufläche auf 406 690 ha, und 1939 bis 1940 auf 365 300 ha; eine sorgfältigere Pflege sicherte in dieser letztgenannten Saison eine Ernte von 74 200 Tonnen Stapelbaumwolle, gegenüber 70 891 Tonnen Stapelbaumwolle in der Saison 1938 bis 1939; in dieser wurden zudem noch 160 300 Tonnen Saatbaumwolle erzeugt. Der Produktionsüberschuß geht zumeist nach Liverpool, doch wird er mit der wachsenden heimischen Textilindustrie, trotz erhöhter Produktion, immer geringer. Die argentinische Stapelbaumwollausfuhr sank von 22 400 Tonnen im Jahre 1938 auf 19 388 Tonnen im Jahre 1939; der Wert dieser Ausfuhr verringerte sich von 20 417 461 Papierpesos im Jahre 1934 auf 11 784 198 Papierpesos im Jahre 1937, erreichte aber 1935 und 1936 infolge günstigerer Preislage 27 479 436, bzw. 38 903 216 Papierpesos. Während die argentinische Baumwollindustrie derzeit rund 40% des heimischen Bedarfes an Baumwollartikeln zu decken vermag, ist

die Wollindustrie

in der Lage, für 85% des argentinischen Bedarfes an Wollwaren aufzukommen. Abgesehen davon befriedigen die 176 Wirkwarenfabriken den gesamten Bedarf dieses besonderen Absatzzweiges. Es bestehen 20 Wollspinnereien mit rund 310 000 Spindeln. Die Produktion an Wollgarn erreichte 1937 rund 15 000 Tonnen, 1938 rund 18 000 Tonnen, während die Erzeugung der Spinnereien im Jahre 1937 sich auf 13 000 Tonnen bezifferte. Der heimische Bedarf an Rohwolle bezifferte sich auf etwa 20 000 Tonnen in den Jahren knapp vor dem Kriege.

Argentinien steht in der Weltwollproduktion mit einem Anteil von 9,6% an dritter Stelle nach Australien (25,6%) und den Vereinigten Staaten (12%). Die Produktion belief sich in den Jahren 1935 und 1938 auf 163 000 bzw. 179 000 Tonnen; für die Saison 1940 bis 1941 wurde die Schur mit 185 000 Tonnen geschätzt. Infolge des verhältnismäßig geringen Eigenverbrauches des Landes, ist der überwiegend größte Teil der

Produktion für die Ausfuhr bestimmt; in normalen Zeiten war Europa das Hauptabsatzgebiet für die argentinische Wolle; rund ein Drittel der Ausfuhr ging nach Großbritannien, das auch heute noch der Hauptabnehmer ist.

Es ist selbstverständlich, daß die gegenwärtigen Verhältnisse auf den argentinischen Wollexport lähmend einwirken; man braucht nur an den Verlust der kontinentaleuropäischen Absatzmärkte zu denken. Allein Belgien, Deutschland, Frankreich, Holland, Italien und Schweden hatten in der Saison 1938 bis 1939 158 137 Ballen aus Argentinien bezogen (169 280 Ballen in der Saison 1937 bis 1938), während gleichzeitig die Vereinigten Staaten und Japan 63 712, bzw. 1528 Ballen abgenommen hatten (gegen 26 737, bzw. 8 151 Ballen in der Saison vorher). Der Wollexport ging in den ersten zehn Monaten 1940 gegenüber der gleichen Periode 1939 mengenmäßig um 17%, wertmäßig um 20,5% zurück und die im Jahre 1941 gegründete Organisation zur Förderung des argentinisch-nordamerikanischen Handels („Corporación del Intercambio“ und „Comisión Argentina de Fomento Interamericana“) beschäftigen sich mit der Frage, wie dem Rückgang der Wollausfuhr zu begegnen sei. Buenos-Aires, wo gewöhnlich ein Drittel der ganzen argentinischen Wollproduktion verkauft wird, — der industrielle Stadtteil Avellaneda besitzt Wollagerhäuser, die die Hälfte der ganzen Landesschur fassen können, — und Bahia Blanca, der zweitwichtigste Wollexporthafen, leiden schwer unter diesen Verhältnissen.

Rayon.

Gegen Ende des Jahres 1937 nahm das erste argentinische Viscose Rayongarnwerk seine Lieferungen auf. Es handelt sich hier um ein Unternehmen gemeinsamer britisch-nordamerikanischer Interessen, das eine Jahresleistungsfähigkeit von 2 500 Tonnen hat. Die Entwicklung dieses neuen Produktionszweiges hatte einen scharfen Rückgang der Rayongarneinfuhr zur Folge, die noch 1937 5 234 Tonnen erreichte (gegenüber 4 649 Tonnen im Jahre 1936). Es bestand zwar noch eine andere Rayongarnfabrik in Argentinien, die nach der Acetatmethode arbeitet, deren Leistungsfähigkeit jedoch gering ist. In Anbetracht der Situation auf dem Wollmarkt ist die „Dirección de Lanasy Ovinos“ (Schaf- und Wollamt) bestrebt, die Entwicklung der Rayonproduktion zu rationalisieren, bzw. einzuschränken. Die Rayonwebereien haben außerdem eine zu stürmische Entwicklung zu verzeichnen gehabt; es gibt deren rund 300 im Lande mit ungefähr 3500 Webstühlen, wovon allein im Jahre 1937 400 Stühle neu aufgestellt wurden, eine Vermehrung die über den tatsächlichen Bedarf ging. 1925 deckten die argentinischen Rayonwebereien 26% des heimischen Bedarfes, 1937 bereits 90%; die Gewebeproduktion stieg von 2 314 Tonnen im Jahre 1935 auf 3 124 und 3 500 Tonnen in den Jahren 1936, bzw. 1937.

Während, wie dargelegt wurde, die Textilrohstoffproduktion Argentiniens durch den Krieg stark in Mitleidenschaft gezogen wird, wirkt er sich für die Textilindustrie des Landes insofern im günstigen Sinne aus, als er infolge der stark geschmälernten Einfuhrmöglichkeiten ihre Entwicklung fördert. Nach dem Kriege dürfte der argentinische Textilmarkt für Bezüge aus Uebersee nicht mehr so aufnahmefähig sein als es noch im Jahre 1939 der Fall war. E. A.

HANDELSNACHRICHTEN

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen des Verbandes Schweizer Seidenstoff-Fabrikanten. Im Jahr 1938 hatte der Verband Schweizer Seidenstoff-Fabrikanten für alle seine Mitglieder einheitliche Zahlungs- und Lieferungsbedingungen für den Verkauf von Seiden-, Rayon- und Mischgeweben aufgestellt und die Durchführung und Kontrolle der Vorschriften einem Ausschuß und einer Treuhandstelle übertragen. Das Abkommen wurde zunächst für die Dauer von drei Jahren, d. h. bis Ende 1941 getroffen. Der Verband hat nunmehr die Weiterführung dieser Vereinbarung um weitere drei Jahre, d. h. bis Ende 1944 beschlossen. Die Bedingungen selbst erfahren keine wesentliche Änderung, doch wird auch der Verkauf von Zellwollgeweben nunmehr ausdrücklich in die Bestimmungen aufgenommen.

Frankreich: Ausfuhr von Seidengeweben. — Einer amtlichen Mitteilung der französischen „Direction de la Soie“ ist, in

Bestätigung früherer Meldungen zu entnehmen, daß gemäß den Anordnungen des Organisationskomitees der Textilindustrie nur noch Gewebe aus Seide, Tülle, Spitzen, Fantasiegewebe, Möbelstoffe, sowie Nouveautés, d. h. Artikel, die alle für die Landesversorgung als entbehrlich bezeichnet werden und die eine bedeutende und fachkundige inländische Arbeit in sich schließen, zur Ausfuhr freigegeben werden. Alle andern Stoffe werden grundsätzlich nicht mehr zur Ausfuhr zugelassen, Sonderfälle vorbehalten.

Einfuhr nach Finnland. — Am 12. Dezember 1941 ist zwischen der Schweiz und Finnland ein Abkommen getroffen worden, das den Warenverkehr zwischen beiden Ländern für das Jahr 1942 regelt. Für die Ausfuhr ist eine Wertsumme von rund 5,5 Millionen Franken vorgesehen, wobei auch Spinnstoffe berücksichtigt sind.

Argentinien: Einfuhrbeschränkungen. — Einer telegraphischen Meldung aus Buenos-Aires zufolge, die im Schweizer Handelsamtsblatt veröffentlicht worden ist, gestattet Argentinien die Einfuhr verschiedener Textilwaren nunmehr ohne mengen- und devisenmäßige Beschränkung; die Devisenzuteilung erfolgt zum offiziellen Kurs. Diese Erleichterung trifft

auf verschiedene Wollgewebe, Leinengewebe (auch mit Seide gemischt), Bänder aus Seide, oder die Seide enthalten und auch auf die Seiden- und Rayongewebe der argentinischen Zollpositionen 3054—57 und 3062—66 zu; sie gelten vorläufig bis zum 31. August 1942.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz

Abgabe und Bezug von Zellwolle. — Das Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amt hat am 22. Dezember 1941 eine Verfügung Nr. 14T über die Abgabe und den Bezug von Zellwolle erlassen, die am 1. Januar 1942 in Kraft getreten ist. Demgemäß sind die Abgabe und der Bezug von Zellwolle als Rohstoff (in Flocke, Kammzug und Abgang) nur noch mit der Bewilligung der Sektion für Textilien gestattet. Diese teilt den verarbeitenden Betrieben, die dem Schweizer Spinner-, Zwirner- und Weberverein, dem Verband Schweizer Kunstseidefabriken, dem Verband Schweizer Reißerei-, Carderie- und verwandter Betriebe, dem Verein Schweizer Wollindustrieller und dem Verband Schweizer Schappespinnereien angehören, vierteljährlich Bezugskontingente zu. Eine endgültige Regelung der Zuteilung wird erst nach Aufnahme der vollen schweizerischen Produktion von Zellwollgarnen erfolgen. Die Einfuhr von Zellwolle bedarf keiner besonderen Bewilligung von Seiten der Sektion, ist dieser jedoch jeweils zu melden; die Abgabe der eingeführten Zellwolle untersteht dagegen der Bewilligung. Die Tatsache, daß bei Inkrafttreten der Verfügung Kontrakte auf Lieferung von Zellwolle vorliegen, gibt keinen Anspruch auf erhöhte Zuteilung. Firmen, die keinem der genannten fünf Verbände angehören, können Gesuche um Zuteilung von Zellwolle an die Sektion selbst richten. Die Verbandsfirmen werden aus den den Gruppen der Baumwollspinnerei, Waffefabrikation, Wollindustrie und Schappeindustrie zustehenden Bezugskontingenten bedient, die zu diesem Zweck Gesamtkontingente erhalten.

Sektion für Textilien. — Die Sektion für Textilien teilt mit Kreisschreiben Nr. 22/1941 vom 19. Dezember 1941 mit, daß für die Erteilung von Couponvorschüssen nur noch die Sektion für Textilien zuständig sei, von welcher die erforderlichen Formulare zu beziehen sind. Couponvorschüsse können infolge der wachsenden Schwierigkeiten der Versorgungslage nicht mehr allgemein, sondern nur noch in Sonderfällen bewilligt werden und jedes Begehren wird auf seine Berechtigung und Dringlichkeit hin geprüft werden, unter Berücksichtigung des bisherigen Umsatzes, des Lagers und der Einfuhr ausländischer Ware.

Vergütung von Coupondifferenzen. — Die Sektion für Textilien hat an die Verbände der Textilindustrie am 16. Dezember ein Kreisschreiben Nr. 21/1941 gerichtet, das sich auf die Vergütung von Coupondifferenzen bezieht. Diese Unterschiede, die mit der Zeit die Couponsaktiven, die in den Lagerbeständen liegen, aufzehren könnten, ergeben sich in der Hauptsache aus dem Umstand, daß in der Bewertungsliste 2 verschiedene Halb- und Fertigfabrikate nicht genügend genau auf den tatsächlichen Verbrauch an rationierten Garnen, Zwirnen und Stoffen abgestimmt sind; eine vollkommene Übereinstimmung der Bewertung mit dem Couponwert kann allerdings nie erreicht werden. Um die Industrie zur sparsamsten Verwendung der Rohstoffe zu veranlassen, wurde die Bewertung eher etwas tief gehalten; trotzdem werden in gewissen Fällen die entstandenen Couponverluste vergütet und zwar insbesondere dann, wenn es sich um die Herstellung von lebenswichtigen Artikeln handelt.

Die Sektion für Textilien vergütet die entstehenden Couponunterschiede auf Gesuch hin und unter gewissen Voraussetzungen. Ueber diese, wie auch über die Art des Vorgehens unterrichtet das erwähnte Kreisschreiben, dem auch die Formulare für die Meldungen des Webers, des Manipulanten und des Konfektionärs beigegeben sind. Kreisschreiben und Meldeformulare können bei der Sektion für Textilien, Bern, Schwanengasse 7 (Tel. 257 62 und 396 11) bezogen werden.

Preisausgleichskasse für die Baumwollindustrie. — Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement hat mit Verfügung Nr. 14 vom 2. Dezember 1941, die am 4. gleichen Monats in Kraft getreten ist, bei dem Schweizerischen Textilsyndikat in Zürich eine Preisausgleichskasse für die

Baumwollindustrie errichtet. Sie hat den Zweck, eine möglichst langfristige Stabilisierung der Preise, sowie die Durchführung von Verbilligungsaktionen für Rohbaumwolle, Zellwolle, wie auch für die Erzeugnisse der Baumwollindustrie zu ermöglichen. Die Eidg. Preiskontrollstelle bestimmt, im Einvernehmen mit der Sektion für Textilien, rückwirkend ab 1. September 1941 die in den Preisausgleich einzubeziehenden Waren und setzt die an die Kasse zu leistenden Beiträge, sowie das Veranlagungsverfahren fest. Die Eidg. Preiskontrollstelle ist mit dem Erlaß der Ausführungsvorschriften und dem Vollzug beauftragt und kann die ihr zustehenden Befugnisse an nachgeordnete Stellen übertragen und insbesondere auch die zuständigen Organisationen der Wirtschaft zur Mitarbeit heranziehen.

Warenumsatzsteuer. — Die Durchführung der Eidg. Warenumsatzsteuer stößt auf große Schwierigkeiten, indem auch heute noch viele Fragen unabgeklärt sind und die Meinungen der Behörden und der Steuerzahler häufig auseinandergehen. Von diesem Standpunkte aus ist es zu begrüßen, daß die Steuerverwaltung in regelmäßigen Veröffentlichungen ihre Auffassung kundgeben will. Eine erste Verlautbarung dieser Art ist als Mitteilung Nr. 1 vom 2. Dezember 1941 der Eidg. Steuerverwaltung im Schweizer Handelsamtsblatt Nr. 288 vom 8. Dezember erschienen; sie befaßt sich mit dem Begriff des Werkstoffes.

Wegleitung und Ergänzung zur Verfügung Nr. 548 betr. Gewebegroßhandel. — Die Eidgenössische Preiskontrollstelle hat zu ihrer Verfügung Nr. 548, betreffend Höchstpreisbestimmungen für den Gewebegroßhandel, vom 6. Oktober 1941 (SHAB. Nr. 235 vom 7. Oktober 1941) eine „Wegleitung und Ergänzung Nr. 1“ erlassen. Die Bestimmungen der „Wegleitung und Ergänzung Nr. 1“ bilden einen integrierenden Bestandteil der Verfügung Nr. 548.

Sämtliche Firmen und Personen, die sich mit dem Großhandel in Geweben befassen, werden hiermit aufgefordert, sich diese „Wegleitung und Ergänzung Nr. 1“ zu verschaffen. Nichtbeachtung der darin aufgestellten Vorschriften wird nach den Strafbestimmungen der Art. 3 bis 6 des Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1939, betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, bestraft.

Die Mitglieder von Fachverbänden des Gewebegroßhandels können die genannte Wegleitung und Ergänzung bei ihrer Berufsorganisation beziehen. Nichtmitglieder von Fachorganisationen wenden sich direkt an die Eidgenössische Preiskontrollstelle, Postfach Bern 10, Linde.

Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben. — Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement hat am 17. Dezember 1941 eine Verfügung über die kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben erlassen, die am 1. Januar 1942 in Kraft getreten ist. Es ist demgemäß untersagt, ohne Bewilligung Betriebe zu eröffnen, zu erweitern oder umzuwandeln, sofern dadurch ein erheblicher Mehrverbrauch an Stoffen verursacht wird, die einer kriegswirtschaftlichen Bewirtschaftung unterstehen. Als Erweiterung gilt jede Ausdehnung der Gebäude oder des Maschinenparks zum Zwecke einer Vergrößerung der Erzeugung und ebenso die Hinzunahme eines neuen Betriebszweiges. Als Umwandlung gilt die Aufgabe der bisherigen Tätigkeit und die Eröffnung eines neuen Betriebes in den gleichen Räumlichkeiten. Als Betriebe, die unter die Verordnung fallen, werden diejenigen der Textil- und Textilveredlungsindustrie genannt und so insbesondere auch die Webereien, Zwirnerien, Färbereien, Druckereien und Ausrüstungs-Anstalten. Bewilligungen werden nur erteilt, wenn dadurch die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern nicht beeinträchtigt wird. Bewilligungsbehörde ist das Kriegs-, Industrie- und Arbeitsamt in Bern.

Fr. 25 000 Buße — ein menschliches Urteil. rb. Von einer der strafrechtlichen Kommissionen wurde kürzlich der Inhaber eines Fabrikationsgeschäftes der Textilbranche zu 15 000 Fr. und dessen Vater, der ein Detailgeschäft betreibt, zu 10 000 Fr. Buße verurteilt. Wenn dieses Urteil menschlich genannt werden darf, trotzdem das Generalsekretariat des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements nur Bußen von 10 000 bzw. 5 000 Fr. beantragt hatte, so deshalb, weil außer der Geldstrafe auch die Publikation des Urteils beantragt worden war. Der vor Gericht erschienene Sohn betonte jedoch eindringlich, wie schwer den 82 Jahre alten Vater eine Veröffentlichung des Urteils treffen würde. Er erklärte, daß ihn moralisch die Buße treffe, die man gegen seinen Vater ausfalle. Das Gericht fand, es wolle mit Rücksicht auf den betagten Vater davon absehen, das Generalsekretariat des Volkswirtschaftsamtes zur Publikation des Urteils anzuweisen.

Die Schwere des Falles hätte die Namensnennung zwar durchaus gerechtfertigt. Vater und Sohn hatten nämlich einen großen Teil ihres Warenlagers verheimlicht und sich dadurch der Widerhandlung gegen Art. 4 und 8 der Verfügung Nr. 9 des Kriegs-, Industrie- und Arbeitsamtes betreffend Bestandsaufnahme und Bezugssperre von Textilien vom 12. Mai 1941 schuldig gemacht. So hatte beispielsweise der Fabrikant bei der Bestandsaufnahme statt 20 000 Meter Baumwollstoff nur

10 000 Meter, statt 190 Dutzend Nähfäden bloß 60 Dutzend angegeben. In ähnlicher Weise hatte sein Vater Mindermeldungen vorgenommen. Beide versteckten die Ware im Estrich, im Keller usw. und der Sohn erschwerte die Untersuchung noch dadurch, daß er während der Kontrolle versuchte, Ware beiseite zu schaffen. Das Kriegs-, Industrie und Arbeitsamt, das die vom Generalsekretariat in den Strafantrag übernommene Buße von 10 000 Fr. vorgeschlagen hatte, äußerte sich über den Fabrikanten in folgender Weise: „Sein ganzes Verhalten zeugt von einer äußerst verwerflichen Gesinnung den Rationierungsmaßnahmen gegenüber. Da diese Machenschaften ohne Uebertreibung als skandalös zu bezeichnen sind, verdient er eine ganz empfindliche Strafe.“

Außer den beiden Beschuldigten hatte das Gericht auch über die Bürolistin des Fabrikanten und die Verkäuferin des Detailhändlers zu urteilen. Der Bußenantrag des KIA lautete auf 2 000 bzw. 1 000 Fr. Nachdem bereits das Generalsekretariat des EVD in seinem Antrag an die strafrechtliche Kommission diese Ansätze auf die Hälfte herabgesetzt hatte, ging das Gericht noch weiter und sprach nur Bußen von 500 bzw. 250 Fr. aus, wohl in Rücksichtnahme auf die abhängige Stellung, in welcher sich die beiden Angestellten befinden.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz

Aus der schweizerischen Seidenveredlungsindustrie. — Der Verband Zürcherischer Seidenfärbereien mit Sitz in Zürich, der Verband der Basler Färbereien und der Basler Appretur-Verband mit Sitz in Basel, die von jeher gemeinsame Preis- und Zahlungsvorschriften erlassen hatten, haben sich nunmehr zum Verband Schweizer Seidenstrangfärbereien und Bandausrüster (Veseiba) mit Sitz in Zürich zusammengeschlossen. Es handelt sich dabei um eine rein organisatorische Vereinfachung.

Der Verband Schweizer Seidenstrangfärbereien und Bandausrüster hat eine neue Mindestpreislise für Naturseide herausgegeben, die am 1. Januar 1942 in Kraft getreten ist. Der neue Tarif, der die Genehmigung der Eidg. Preiskontrollstelle gefunden hat, bringt keine Preiserhöhungen, wohl aber verschiedene Änderungen der bisherigen Ordnung gegenüber. So umfaßt der Tarif nur noch Naturseide und alle Vorschriften und Hinweise, die sich auf Kunstseide bezogen hatten, sind nunmehr weggefallen. Die Zahlungsbedingungen sind mit denjenigen des Verbandes der Stückfärbereien in Uebereinstimmung gebracht worden. Der Schutzkonto in der Höhe von 25% bleibt bestehen, wobei es sich um eine gemeinsame Maßnahme des Verbandes Schweizer Seidenstrangfärbereien und Bandausrüster einerseits und des Schweizer Seidenstoff-Ausrüster-Verbandes andererseits handelt. Früher umfaßten die Schutzkontovorschriften noch die Gebiete der Seidenstückfärberei und der Seidendruckerei, was nun nicht mehr der Fall ist. Der Verband erinnert endlich daran, daß aus kriegswirtschaftlichen Gründen bis auf weiteres keine höheren Erschwerungen als 35/50% ausgeführt werden dürfen.

Der Schweizer Seidenstoff-Ausrüsterverband in Zürich veröffentlicht ebenfalls eine neue Mindestpreislise für die Appreturstranggefärbter Gewebeganz oder teilweise aus Seide oder Kunstseide. Die neuen Preise sind am 1. Januar 1942 in Kraft getreten und haben ebenfalls die Zustimmung der Eidg. Preiskontrollstelle gefunden. Die neuen Berechnungen bringen es mit sich, daß ein Artikel oder eine besondere Ausrüstungsart gegen früher eine Erhöhung erfahren hat, doch wird mitgeteilt, daß den Eidg. Behörden gegenüber der Beweis erbracht worden sei, daß im Durchschnitt auf der ganzen Produktion mit dem neuen Tarif für die Preise keine Erhöhung eingetreten sei. Auch der schweizerische Seidenstoff-Ausrüster-Verband hat nunmehr seine Zahlungsbedingungen denjenigen der Stückfärberei angepaßt.

Der Verband Schweizer Garn-Tricot-Veredler in Zürich teilt mit, daß die Preise für das Schlichten von Kunstseidengarn infolge der stark gestiegenen Herstellungskosten ab 1. Januar 1942 eine Erhöhung erfahren

hätten, wobei der Teuerungszuschlag von 10% nach wie vor seine Gültigkeit behalte. Ebenso ist auch für das Schlichten von Zellwollgarnen eine Preiserhöhung erfolgt. Die Eidg. Preiskontrollstelle hat beide Maßnahmen genehmigt.

Verband Schweizer Seidenwaren-Großhändler. — Der Verband hat am 15. Dezember seine ordentliche Generalversammlung für das Verbandsjahr 1940/41 abgehalten. Die Versammlung, an der 33, d.h. fast alle Mitglieder anwesend waren, wurde vom Vorsitzenden Herrn G. Verron geleitet, der einen übersichtlichen und klaren Ueberblick über die durch den Krieg für den schweizerischen Großhandel in Seiden- und Rayongeweben geschaffene Lage bot. Die Herren F. Becker, Rud. Brauchbar und M. P. Hoehn wurden für eine neue Amtsdauer als Mitglieder des Vorstandes bestätigt.

Frankreich

Verband der Lyoner Seidenstoff-Fabrikanten. — Das „Syndicat des Fabricants de Soieries et Tissus de Lyon“ hat in seiner Generalversammlung vom 2. Dezember 1941 vom Rücktritt seines Präsidenten, Herrn Jean Barioz Kenntnis genommen. Herr Barioz, der auch in den Kreisen der schweizerischen Seidenindustrie eine bekannte Persönlichkeit ist, hatte 1936 den Vorsitz des Verbandes übernommen und es wurde ihm von der Versammlung für seine ausgezeichnete Geschäftsführung in schwieriger Zeit der Dank der Industrie ausgesprochen. Zu seinem Nachfolger wurde Herr Joseph Brochier gewählt.

Umsatz der Seidentrocknungs-Anstalt Lyon im Monat November 1941:

	1941 kg	1940 kg	Jan.-Nov. 1941 kg
Lyon	19 404	92 538	222 923

Großbritannien

Ausbau der Textilindustrie im britischen Weltreich. Im Rahmen der Kriegsrüstung und zugleich in der Absicht, die eigene Textilversorgung trotz etwaiger Verschiffungsschwierigkeiten sicherzustellen, sind die einzelnen Länder des britischen Weltreiches an den Ausbau ihrer Textilindustrien geschritten. Laut amerikanischen Nachrichten hat Canada in dieser Hinsicht im Jahre 1940 Investitionen in der Gesamthöhe von 12 000 000 Dollar vorgenommen, d. h. rund 50 Prozent mehr als im Jahre 1939. Diese Investitionen betrafen sowohl Neugründungen, wie auch Erweiterungen bestehender Werke der Woll-, Baumwoll- und Rayonzweige. U. a. hat eine neue Gruppe, die Wool Combing Corporation of Canada, ein Werk mit einer jährlichen Leistungsfähigkeit von 3 000 000 Pfund (zu 450 Gr.) Kammgarn errichtet. Die Canadian Celanese Limited verausgabte eine Million Dollar für die Erweite-